

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 21. May 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 9. enthält:

- (No. 346.) Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Februar 1816 betreffend die Abgaben von den fremden Zuckern.
- (No. 347.) Das Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den, mit der Preussischen Monarchie vereinigten, vormals Französischen oder Westphälischen Provinzen unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27. Februar 1816.
- (No. 348.) Des Patents wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozessordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung. Vom 22. April 1816.

(No. 349) Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. April 1816 wegen der den hinterbliebenen königlichen Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale

und

(No. 350.) Die Bekanntmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Krieges-Denkmünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden. Vom 1. May 1816.

Verordnungen der königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 11. Bekanntmachung wegen Besteuerung des Schaaf- Viehes.

In Erwägung, daß das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. October 1810 §. 7.

den Zeitpunkt, wo die Lämmer als Schaafse versteuert werden sollen, auf den 1ten October

festgesetzt, diese Bestimmung auch schon in dem Accise-Reglement vom 5ten May 1787 Abschnitt IV. §. 4 enthalten, auch kein Grund vorhanden ist, in Absicht der Städte einen frühern Termin anzunehmen, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 13. April a. c. festgesetzt:

daß auch in den Städten, die daselbst zu schlachtenden Lämmer bis zum letzten September als solche, vom 1. October aber, als Schaafse oder resp. Hammel versteuert werden müssen.

Sämmtlichen Accise-Ämtern des diesseitigen Regierungs-Departements wird diese höchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

VI. No. 16. April c. Oppeln, den 9. May 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 12. Bekanntmachung die Emolumente der Soldaten-Familien betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Amts-Blatt der Königl. Breslauschen Regierung Nro. XI. ad 88. ergangene Bekanntmachung, wegen der den Soldaten-Fami-

mi-

milien für die Dauer des Krieges zu gewährenden Emolumente, wird auf den Grund höheren Orts-ergangener Bestimmung nachstehendes bekannt gemacht:

- 1) Die Servis- und Brod-Verpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten fällt mit dem Tage der Entlassung der Männer weg.
- 2) Den Familien derjenigen Militaires, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abwesenheit der Männer und Väter zugestandenen Beneficien an Servis und Brod bis auf weitere Bestimmung der ihnen besonders zu bewilligenden Unterstützung, um sich in die Garnisonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweise in der bisherigen Art noch fortgewährt.
- 3) Wenn die Frauen der Subalternen-Officiere und Unterstaabsmänner gleich wie der Gemeinen sich nicht in die Garnisonen der Männer begeben, so erhalten sie keinen Servis weiter.
- 4) Ein Gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter bei Regimentern oder Truppen-Abtheilungen in den wiedereroberten und neu erworbenen Ländern stehen.
- 5) Wenn aber die Familien der Unterofficiere und Gemeinen sich zu den Männern begeben haben, so erhalten sie in den Garnisonstädten den Servis nach den Sätzen des Regulativs.
- 6) Die Familien von Kriegeren, welche verstorben, vor dem Feinde geblieben sind, oder sonst vermißt worden, nehmen an Servis- und Brod-Verpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Kreis-Unterstützungs-Vereine verwiesen, so wie sie solches nehmlich bedürfen, und nicht gegründete Ursachen der Entziehung dieser Wohlthat obwalten.
- 7) Nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich oder den dortigen von den Verbündeten besetzten Bestungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen und außerprovinzlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis- und Brod-Verpflegung in der bisherigen Art.

Hiernach haben die Königl. Landrätzl. Officia, die Königl. Proviant-Kem-
ter und Magazin-Kendanten, so wie die Magistrate und Servis-Deputationen
genau sich zu achten.

IV. Nro. 54. May. Oppeln, den 9. May 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 13. Bekanntmachung, wegen Besteuerung der für die inländischen Zuckersiedereien er-
forderlichen Roh-Zucker, und der Prämiten bey der Anfuhr inländischer Raffinade-
Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in Verfolg des Circular-Rescripts
d. d. Berlin vom 12. Februar a. e., welches die anderweiten Abgaben-Sätze für
die zur Consumtion eingehenden rohen und raffinirten Zucker enthält:

Nachstehendes, in Hinsicht der Behandlung der inländischen Zuckersiedergigen,
unterm 7. April e.

festgesetzt, welches sowohl den Accise- und Zoll-Ämtern des diesseitigen Regierungs-
Departements, mit Bezug auf die Circular-Verordnung der ehemaligen Regierungs-
Abgaben-Deputation zu Reiffe Nro. 44. vom 1sten März a. e. als auch dem
Publikum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

- 1) Der in der hohen Ministerial-Verfügung vom 28. October 1814 vor-
geschriebene Unterschied zwischen den Accise-Abgaben vom gelben, braunen und weißen
Roh-Zucker, für die vaterländischen Raffinerien (vid. Amtsblatt pro 1814
Stück 45. Nro. 357.) hört, in Ansehung der letztern auf, und von dergleichen
für diese eingehenden und declarirten Roh-Zucker ohne Unterschied der Farbe,
wird künftig ein Mittelsatz von Fünf Thalern Sechszehn gute Groschen für den
Centner erhoben.
- 2) Die Ausfuhrprämie für den, in inländischen Siedereien raffinirten Zucker, die
der Circular-Verfügung vom 28. October 1814 gemäß bey der östlichen Ex-
portation 5 rthl. und bey der Südwestlichen bisher 6 rthl. betrug, wird in Ab-
sich. der Extern von Anclam südlich bis Berun auf 8 Thaler für den Centner,
für alle Versendungen, welche vom 1. May e. ab geschehen, erhöht, wozegen
es für die östliche Exportation bey dem Satze von Fünf Thalern bleibt.

Nächstlich der Einschränkungen, und Förmlichkeiten, welche die Erlangung
dieser Prämie bedingen, bleibt es gänzlich bey den Vorschriften der Verfügungen,

die den Accise- und Zollämtern früher insbesondere durch das Breslausehe Regierungs- Amtsblatt Stück 47. pro 1814. Nro. 373. ferner per Circularia der vormaligen Reisser Abgaben-Deputation Nro. 46. vom 22. Februar a. pr. und Nro. 86. vom 5. May dat. und endlich durch das vorbezojene Regierungs- Amtsblatt Stück 27. pro 1815. sub Nro. 205 u. mitgetheilt worden und wird deren sorgsame Beobachtung hierdurch wiederholentlich zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Nro. 9. April VI. Oppeln, den 9. May 1816.

Königl. Preußl. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 14. Wegen Einsendung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Nachweisung.

Die vormalige Königl. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer in Breslau, hat uns benachrichtiget, daß die betreffenden Landrätlichen Officia und Magisträte bereits unterm 7. April c. a., zur Einsendung einer speciellen Nachweisung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste, an die unterzeichnete Regierung angewiesen worden sind.

Da diese Nachweisung jedoch größtentheils bis jetzt bei uns noch nicht vollständig eingegangen ist, so erfordern wir selbige nunmehr binnen 8tägiger Frist, von den damit noch rückständig gebliebenen Behörden.

Noch müssen wir bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz, der unterzeichneten Regierung nur lediglich die Einziehung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste obliegt, und daß daher in speciellen Fällen, wo von Verminderung oder Restituirung der zu viel gezahlten Steuer die Rede seyn sollte, an die Königl. Regierung zu Breslau recurriert werden muß.

VIII Nro. 109. May. Oppeln, den 14. May 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 15. Bekanntmachung über die Einziehung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste hiesigen Regierungs-Departements.

Sämmtliche mit der Einziehung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste beauftragte Behörden und Receptor-Cassen des hiesigen Regierungs-Departements, werden hiermit aufgefordert:

nicht allein dafür zu sorgen, daß alle von der Königl. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer zu Breslau, nicht gestundete Reste, sofort eingezogen und abgeführt werden, sondern es muß auch jede Abführung von Geldern und Papieren, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zugleich der unterzeichneten Königl. Regierung angezeigt werden.

VIII. No. 103. pro May. Oppeln, den 15. May 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 16. Bekanntmachung, betreffend die Vorladungen der Diensthoten durch Polizey-Behörden.

Zufolge eines Rescripts des hohen Polizey-Ministerii d. d. Berlin den 3. April 1816, werden die Herren Landräthe, so wie sämmtliche mit der Polizey beauftragte Behörden und Magistrate des Departements der unterzeichneten Regierung angewiesen: künftig, wenn sie Diensthoten, entweder als Angeschuldigte, oder als Zeugen vorladen, davon, und von der Ursache der Vorladung, die Dienstherrschaft derselben, nach Maassgabe der Verhältnisse, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Diensthoten, es gleicher Gestalt zu halten.

V. Nro. 10. pro April c. Oppeln, den 9. May 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 17. Bekanntmachung, betreffend die Sperrung der Oderstrom-Schleusen bei Dhlau und Cosel.

Dem Schifffahrt treibenden Publico wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß die Oderstrom-Schleusen bei Dhlau und Cosel, wegen deren nothwendigen Reparatur, vom 1. July d. an, gesperrt seyn werden. Um indeffen die Schifffahrt in dieser Gegend nicht ganz zu unterbrechen, wird bei dringenden Transporten, die nöthige Umladung der Schiffe bei den Wehren, möglichst erleichtert und Hindernissen vorgebeugt werden; wonach die betreffenden Orts-Behörden sich zu achten haben.

X. 27. May c.

Oppeln, den 9. May 1816.

Königliche Preussische Regierung zu
Oppeln zweite Abtheilung.

Nro. 17. Uwidomienie względem zamknięcia Slays na Odrze przy Oławie i Koźlu.

Wszystkim na Odrze na Łodziach pływającym i Handel prowadzącym ołobom oznaymuie się, że od 1. Juli bieżącego roku, Slaysy przy Oławie i Koźlu dla poprawy Ich muszą zostać zamkniętymi. Zeby zaś Pływanie po Odrze wtych stro-nach nie wcale zostało przerwane, uwiadomia się Publicum, że przy ważnych Transportach w miejscach tych, taki będzie zrobiony porządek, żeby Towary przy Gaciach mogły byđz łatwym sposobem przewiezione, albo przemiesione. Wierchności miejscowe niechże się podług tego rządzą.

z Opola dnia 9. Maia 1816.

Królewska Pruska Regencya
w Opolu. Podział II.

Nro. 18. Bekanntmachung, die Zurücksendung der noch vorräthigen von der Königl. Breslauschen Regierung erhaltenen Eingangs-Paß-Blanquets betreffend.

Sämmtlichen mit Ertheilung von Eingangs-Pässen beauftragten Behörden des Departements der unterzeichneten Königl. Regierung, wird hierdurch aufgegeben, die noch vorräthigen von der Königl. Breslauschen Regierung erhaltenen Eingangs-Paß-Blanquets, an selbige mittelst Designation zurück zu senden, Abschrift der Designation hieher einzureichen, und die neuen Blanquets von dem hiesigen Regierungs-Kanzley-Inspektor Kranz zu entnehmen.

VII. No. 8. May. Oppeln, den 14. May 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober Landes-Gerichts.

Nro. 1. Monitorem an die Untergerichte des Oberschlesischen Departements betreffend die Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses der seit dem 30. July 1812 bey ihnen ergangenen öffentlichen Aufforderungen, Exekutionen unbekannter Erben, Real-Prätendenten, anderer Gläubiger, abwesender Ehegatten, Cantonisten und anderer Interessenten.

Es sind mehrere der Unter-Gerichte Oberschlesiens der im Amtsblatt der Königl. Preussischen Regierung inserirten Verordnung des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vom 11. April d. J. wegen Einreichung des Verzeichnisses der durch das Militair Suspensions-Edikt suspendirt gewesenen Prozesse u. dergleichen weder durch Einsendung dieses Verzeichnisses noch durch Erstattung eines negativen Berichtes nachkommen, und es wird hierdurch die Absendung des General-Verzeichnisses an den Herrn General-Lieutenant v. Zietzen aufgehalten. Die Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden daher hierdurch aufgefordert, binnen 3 Tagen nach Ausgabe dieses Amtsblattes bey 2 rthl. Strafe ganz unfehlbar dieses vollständige Verzeichniß einzureichen oder im Fall keine dergleichen Sachen vorgefallen, einen kurzen Bericht darüber: daß keine dergleichen Sachen vorgefallen sind, hier einzureichen, und damit in den in der Aufforderung vom 11. April c. bestimmten Fristen gleichermassen zu continuiren.

Brieg, den 14. May 1816.

Königl. Preussl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
